



AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Kielce.

X. Stück.—Ausgegeben und versendet am 15. Juni 1916.

Inhalt: (N^o 187—207). 187. Notstandsaktion. 188. Verordnung des Armeeeberkommandanten vom 4. Mai 1916, betreffend das Zuckermonopol und die Bindung des Zuckerhandels an eine Konzession. 189. Kundmachung betreffend die Anmeldungspflicht der Zuckervorräte. 190. Zuckermonopol. 191. Verordnung des Armeeeberkommandanten vom 9. Mai 1916, betreffend die Gerichtsbarkeit. 192. Änderungen im Gerichtswesen. 193. Verordnung des Armeeeberkommandanten vom 5. Juni 1916, betreffend die Ausdehnung des Militärgeneralgouvernements Lublin auf die Kreise Chełm, Hrubieszów, Tomaszów. 194. Verordnung des Armeeeberkommandanten vom 5. Juni 1916, betreffend den Zahlungsverkehr. 195. Beschlagnahme der Wollvorräte. 196. Beschlagnahme von Seifenunterlagen, Glycerin und Glycerinwässern. 197. Kundmachung betreffend die Anmeldepflicht gewisser Artikel des täglichen Bedarfes. 198. Konzessionszwang für Stampiglien- und Siegelmarkenerzeugung. 199. Vergütungen für Einquartierungen. 200. Bekanntmachung betreffend Entschädigung für die von den kais. deutschen Behörden beschlagnahmte Stoffe und Waren. 201. Errichtung einer Arbeitervermittlungsstelle. 202. Kompetenz und Verfahren bei Enthebung und Austausch von Zivilarbeitern. 203. Kundmachung betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens. 204. Bauausschreibung. 205. Obligatorische Feuerversicherung. 206. Versicherungswesen im Okkupationsgebiet. 207. Landwirtschaftliche Kreditgesellschaft im Königreiche Polen. 208. Warschauer Feuerversicherungsgesellschaft. Wiederaufnahme der Tätigkeit. 209. Verzeichnis über die beim Militärgerichte des Kreiskommandos in Kielce wegen Preistreiberei abgeurteilten Personen. 110. Verordnung des Armeeeberkommandanten vom 11. Juni 1916, betreffend die Verwertung der Ernte.

187.

Notstandsaktion.

In der Zeit vom 15. Mai bis 15. Juni verteilte das -Kreiskommando 520 Kronen an wohlthätige Anstalten und an bedürftige Personen.

188.

Verordnung des Armeeeberkommandanten vom 4. Mai 1916, betreffend das Zuckermonopol und die Bindung des Zuckerhandels an eine Konzession.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zi-

vil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Zuckermonopol.

§ 1.

Einfuhr- und Absatzmonopol.

Die Einfuhr von Zucker in das Okkupationsgebiet und der Absatz von Zucker in diesem Gebiete ist der k. u. k. Militärverwaltung vorbehalten.

Unter „Zucker“ wird in dieser Verordnung Rübenzucker verstanden.

§ 2.

E i n f u h r.

Die Einfuhr von Zucker in das Okkupationsgebiet durch die k. u. k. Militärverwaltung ist zollfrei.

Die Einfuhr für die in § 4, Punk 1, 2, 3 und 6, der Zollordnung (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 31. Mai 1915, N^o 15 V.-Bl.) bezeichneten Zwecke unterliegt keiner Beschränkung.

§ 3.

Ermächtigung zum Zuckerabsatze.

Zum Absatze von Zucker können einzelne Personen von der k. u. k. Militärverwaltung durch Erteilung der Konzession zum Zuckerhandel ermächtigt werden.

Die Konzession ersetzt auch die Einkaufsbewilligung (§ 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, N^o 47 V.-Bl.).

§ 4.

Preisbestimmung.

Die Preise für den Verschleiß von Zucker werden durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs festgesetzt.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt die Preise, zu denen der Erzeuger den Zucker an die k. u. k. Militärverwaltung abgeben muß, sowie die Preise, zu denen ihn die k. u. k. Militärverwaltung den Händlern überlässt.

Alle indirekten Abgaben von der Erzeugung oder vom Absatze von Zucker sind aufgehoben.

II. Abschnitt.

Konzession zum Zuckerhandel.

§ 5.

Konzessionsbehörde und Konzessionsurkunde.

Die Konzession zum Handel mit Zucker (§ 3) wird vom Kreiskommando erteilt, in dessen Amtsgebiete der Betrieb stattfinden soll.

Über die Bewilligung wird eine Urkunde (Konzessionsurkunde) ausgestellt.

§ 6.

Konzessionsinhaber.

Die Konzession wird nur durchaus verlässlichen und unbescholtenen Personen erteilt, die eine entsprechende allgemeine und kaufmännische Bildung besitzen.

Der Betrieb des Gewerbes durch einen Pächter ist verboten. Der Betrieb durch einen Stellvertreter auf Rechnung des Konzessionsinhabers bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos. Der Stellvertreter muß den Voraussetzungen des ersten Absatzes entsprechen.

Nach dem Tode des Konzessionsinhabers kann das Gewerbe für Rechnung der Witwe, die mit ihm bis zum Tode in gemeinsamen Haushalte gelebt, hat, während des Witwenstandes oder für Rechnung der erbberechtigten minderjährigen Deszendenten bis zur erreichten Großjährigkeit auf Grund der früheren Konzessionsurkunde fortgeführt werden; dem Kreiskommando ist hievon die Anzeige zu erstatten und, nach Erfordernis, ein im Sinne des vorgehenden Absatzes geeigneter Stellvertreter namhaft zu machen.

§ 7.

Betriebsstätte.

Auf Grund derselben Konzession kann der Zuckerhandel nur in einer Gemeinde und nur in den in der Konzessionsurkunde bezeichneten Betriebsstätten ausgeübt werden.

Bei Übersiedlung innerhalb derselben Gemeinde ist dem Kreiskommando, wenigstens eine Woche vor Eröffnung des Betriebes in der neuen Betriebsstätte, die Anzeige zu erstatten.

§ 8.

Art und Umfang des Betriebes.

Die Konzessionsurkunde bestimmt die Art und den Umfang des Betriebes, insbesondere ob die Ware nur an Kleinverschleisser oder auch unmittelbar an Konsumenten abgegeben werden darf.

§ 9.

Behördliche Aufsicht.

Der Betrieb des Zuckerhandels ist unter amtliche Aufsicht gestellt.

Den zur Ausübung dieser Aufsicht berufenen Organen ist der Eintritt in die Gewerberäume, deren Durchsuchung, sowie die Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen über den Zuckerhandel freigestellt.

III. Abschnitt.

Allgemeine und Schlussbestimmungen.

§ 10.

Ermächtigung zu Durchführungsmassnahmen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt alle Verordnungen zu erlassen und alle Einrichtungen zu schaffen, die zur Durchführung des Zuckermonopols notwendig sind.

§ 11.

Strafbestimmung.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando — sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

§ 12.

Zwangsmassnahmen.

Die Konzession kann jederzeit entzogen werden. Sie muß entzogen werden, wenn die Voraussetzung der Verlässlichkeit oder Unbescholtenheit des Konzessionsinhabers wegfällt oder beim Betrie-

be diese Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift trotz wiederholter Bestrafung und behördlicher Mahnung nicht eingehalten wird.

Zur Sicherung des Erfolges kann das Kreiskommando die Betriebsstätte zwangsweise schliessen und die Beschlagnahme der Waren verfügen.

§ 13.

Übergangsbestimmungen.

Die im Okkupationsgebiete vorhandenen, zur Veräusserung bestimmten und nicht durch die k. u. k. Militärverwaltung eingeführten oder erworbenen Vorräte können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung nur bis 10. Juni 1916 abgesetzt werden, sofern sie nicht vor diesem Tage beim Kreiskommando, in dessen Amtsgebiete sie lagern, angemeldet wurden.

Die Anmeldung wird bescheinigt.

Nichtangemeldete Vorräte werden mit dem 10. Juni 1916 vom Kreiskommando als verfallen erklärt.

Angemeldete Vorräte können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung bis 10. Juli 1916 abgesetzt werden. Die bis dahin nicht abgesetzten Vorräte werden von der k. u. k. Militärverwaltung zu den vereinbarten oder zu jenen Preisen übernommen werden, zu denen der Zucker den Händlern überlassen wird (§ 4, Absatz 2).

In bezug auf die im ersten Absatze bezeichneten Vorräte findet § 4, Absatz 3 keine Anwendung und können die nach den Landesgesetzen eingehenden indirekten Steuern durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs bis zum Betrage von hundert Prozent des Steuersatzes erhöht werden.

Personen, denen die Ausfuhr eines bestimmten Zuckervorrates aus der Monarchie bewilligt wurde, können diesen Vorrat bis zum 1. Juni 1916 einführen. Die betreffenden Vorräte unterliegen nach der Einfuhr den Vorschriften dieses Paragraphen.

§ 14.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Mai 1916 in Kraft.

ERZHERZOG FRIEDRICH, FM., m. p.

189.

Kundmachung.

Im Sinne der Bestimmungen des § 13 der Verordnung des Armeekommandanten vom 4. Mai 1916 N^o 57 V.-Bl. sind **die zur Veräusserung bestimmten** Zuckervorräte, unabhängig von der in der Kundmachung vom 21. Mai l. J. N^o 8353 statuierten monatlichen Anmeldepflicht, **vor dem 10. Juni 1916** dem Kreiskommando in Kielce (Kommerzielles Referat) in zwei Exemplaren anzumelden.

Angemeldete Vorräte können ohne Ermächtigung der Militärverwaltung bis zum 10. Juli 1916 abgesetzt werden.

Die Anmeldung wird bescheinigt. **Nichtangemeldete Vorräte werden mit dem 10. Juni 1916 als verfallen erklärt.**

190.

Das Zuckermonopol.

Kielce, am 10. Juni 1916.

In Durchführung der Verordnung des A. O. K. vom 4. Mai 1916 (Vdg. Bl. N^o 57, XX. Stück) und der Verordnung des M. G. G. EN^o 33863/64/16 vom 5. Juni 1916 betr. Zuckermonopol wird vom k. u. k. Kreiskommando Folgendes verlautbart:

I.

Zuckermonopol.

1) Die Einfuhr von Zucker in das Okkupationsgebiet und der Absatz von Zucker in diesem Gebiete ist der k. u. k. Militärverwaltung vorbehalten.

Unter „Zucker“ wird in dieser Verordnung Rübenzucker verstanden.

2) Zum Absatze von Zucker können einzelne Personen von der k. u. k. Militärverwaltung durch Erteilung der Konzession zum Zuckerhandel ermächtigt werden. Die Konzession ersetzt auch die Einkaufsbewilligung (§ 4 der Verordnung des Armeekommandanten vom 15. Dezember 1915, N^o 47 V. Bl.)

II.

Konzession zum Zuckerhandel.

1) Die Konzession zum Handel mit Zucker wird vom Kreiskommando erteilt, in dessen Amtsgebiete der Betrieb stattfinden soll.

Über die Bewilligung wird eine Urkunde (Konzessionsurkunde) ausgestellt.

2) Die Konzession wird kostenfrei ausgefolgt, doch muss der Konzessionär ein seinem Handelsgeschäfte entsprechendes Gewerbepatent einlösen.

3) Der Betrieb des Zuckerhandels ist unter amtliche Aufsicht gestellt. Den zur Ausübung dieser Aufsicht berufenen Organen ist der Eintritt in die Gewerberäume, deren Durchsuchung, sowie die Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen über den Zuckerhandel freigestellt.

4) Der Kleinkonzessionär hat sein Verschleisslokal als Monopolzuckerverkaufsstelle mittels Tafel oder auf sonstige, geeignete Weise zu kennzeichnen.

III.

Zuckerverteilung.

1) Die Verteilung des Zuckerbedarfes wird auf Grund der Verfügung des k. u. k. Kreiskommandos im Einvernehmen mit dem Approvisionierungskomitee durch das letztere vorgenommen.

2) In den Städten Kielce und Chęciny, sowie in grösseren Gemeinden geschieht die Verteilung auf Grund von Zuckerkarten, auf dem flachen Lande in den kleinen Gemeinden untersteht die Kontrolle der Zuckerverteilung den Rettungskomitees oder Organen des Approvisionierungskomitees.

3) Der Zuckerverbrauch der Zivilspitäler, Restaurants, Kaffeehäuser und anderen Gross-Konsumenten wird separat geregelt.

IV.

P r e i s e .

1) Die Preise für den Verschleiss von Zucker an Konsumenten werden folgendermassen festgesetzt:

für 1 polnisches Pfund nichtraffinierten Kristallzucker 76 h,

für 1 polnisches Pfund raffinierten Zucker 80 h.

Diese Preise sind Monopolpreise und im ganzen Okkupationsgebiet ohne Rücksicht auf Zufuhrspesen die gleichen.

Ihre Überschreitung bildet unter allen Umständen eine strafbare Handlung wegen Preistreiberei.

V.

Übergangsbestimmungen.

1) Der bei Händlern nach 1. Juni 1916 vorhanden gewesene Zucker kann vom k. u. k. Kreiskommando zu den bisher vorgeschriebenen Richtpreisen übernommen werden. Ab 1. Juni d. J. darf Zucker nur durch die k. u. k. Militärverwaltung eingeführt werden.

2) Im Sinne h. a. Kundmachung E. № 674/16 F. A. vom 27 Mai 1916 mussten sämtliche in den Fabriken, bei Kaufleuten und Zwischenhändlern befindlichen oder für dieselben rollenden Zuckervorräte bis längstens 9. Juni 1916 beim k. u. k. Kreiskommando mittels Meldescheine in 2 Exemplaren gegen Empfangsbestätigung angemeldet werden.

3) Diese Anmeldepflicht wird nunmehr auch auf die Zuckervorräte bei Privatpersonen ausgedehnt und haben diese ihre Vorräte bis spätestens 19. Juni 1916 dem k. u. k. Kreiskommando mittels Meldescheine in 2 Exemplaren gegen Empfangsbestätigung anzumelden. Anmeldefrei sind bei Privaten Vorräte unter 20 Pfund. Nicht angemeldete Vorräte verfallen bei Händlern am 10. Juni 1916 wie laut vorzitiert Kundmachung bereits bestimmt wurde, bei Privatpersonen am 20. Juni 1916 zu Gunsten der Monopolverwaltung.

VI.

Strafbestimmungen.

Übertretungen der Zuckermonopolverordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando—sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt—mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

Diese Verordnung tritt mit dem 15 Juni 1916 in Kraft.

191.

**Verordnung des Armeekommandanten
vom 9. Mai 1916,
betreffend die Gerichtsbarkeit.**

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil-

und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Gerichtsorganisation.

Die Gerichtsbarkeit wird, soweit sie nicht den Militärgerichten (Feldgerichten) zusteht, teils in I. Instanz von den Friedensgerichten und in II. Instanz von den Gerichten der Kreiskommandos (niedere Gerichtsbarkeit), teils in I. Instanz von den Gerichtshöfen und in II. Instanz vom Berufungsgerichte des Militärgeneralgouvernement ausgeübt (höhere Gerichtsbarkeit).

Artikel II.

Niedere Gerichtsbarkeit.

a) Friedensgerichte.

§ 1.

Die Friedensgerichte treten an Stelle der bisherigen Gemeindegerichte und Friedensgerichte.

Jedes Friedensgericht übt in seinem Amtsgebiete die Gerichtsbarkeit in allen Angelegenheiten aus, in denen bisher das Gemeindegericht oder das Friedensgericht zuständig war.

Die Friedensrichter, Schöffen und Schriftführer werden vom Kreiskommandanten bestellt und können von ihm jederzeit enthoben werden.

Im übrigen finden die Vorschriften über die Besetzung und Geschäftsführung der Gemeindegerichte auf die Friedensgerichte Anwendung.

Ein staatlicher Richter, der zum Friedensrichter bestellt ist, urteilt ohne Heranziehung von Schöffen.

§ 2.

Der Kreiskommandant kann mit Genehmigung des Militärgeneralgouverneurs Änderungen des Amtssitzes und des Amtsgebietes der Friedensgerichte innerhalb des Kreises durch eine im Amtsblatte kundgemachte Verfügung anordnen.

b) Kreisgerichte.

§ 3.

Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Friedensgerichte entscheidet das Gericht des Kreiskommandos (Kreisgericht) in einer Versammlung von drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden.

Vorsitzender ist ein vom Militärgeneralgouverneur bestellter staatlicher Zivilrichter oder sein Stellvertreter. Als Stimmführer werden vom Kreiskommandanten je nach den örtlichen Verhältnissen dem Kreiskommando zugewiesene staatliche Richter oder Friedensrichter berufen.

Der Friedensrichter, der in I. Instanz mit derselben Angelegenheit befaßt war, darf an der Entscheidung in II. Instanz nicht teilnehmen.

§ 4.

Das Kreisgericht und sein Vorsitzender (§ 3, Absatz 2) versehen alle richterlichen und Verwaltungsgeschäfte, die nach den Landesgesetzen dem Friedensrichtertage oder seinem Vorsitzenden übertragen waren und nicht einer anderen Behörde vorbehalten sind.

Der Vorsitzende übt insbesondere die unmittelbare Dienstaufsicht über die Friedensgerichte aus. Er kann anstatt des örtlich zuständigen ein anderes Friedensgericht zur Entscheidung einer Rechtssache oder zur Führung einer Vormundschaftsangelegenheit bis auf Widerruf delegieren und den Vorsitz im Familienrate einem anderen Friedensrichter übertragen.

Artikel III.

Höhere Gerichtsbarkeit.

a) Gerichtshöfe.

§ 5.

Zur Ausübung der nicht den Friedensgerichten zustehenden Gerichtsbarkeit werden im Sinne des Artikels I Gerichtshöfe bestellt:

in Kielce für die Kreise Busk, Jędrzejów, Kielce, Miechów, Olkusz, Pińczów und Włoszczowa;

in Lublin für die Kreise Biłgoraj, Chełm, Hrubieszów, Janów, Krasnostaw, Lubartów, Lublin, Puławy, Tomaszów und Zamość;

in Piotrków für die Kreise Dąbrowa, Nowo-
Radomsk und Piotrków;

in Radom für die Kreise Końsk, Kozienice, Opatów, Opoczno, Radom, Sandomierz und Wierzbnik.

Das Militärgeneralgouvernement kann durch Verordnung die Amtsgebiete der Gerichtshöfe ändern. Die Grenzen dieser Amtsgebiete dürfen die Kreisgrenzen nicht durchschneiden.

§ 6.

Der Gerichtshof entscheidet in einer Versammlung von drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden.

Vorsitzender ist ein vom Militärgeneralgouverneur bestellter staatlicher Zivilrichter oder sein Stellvertreter. Die übrigen Mitglieder des Gerichtshofes werden vom Militärgeneralgouverneur bestellt.

Die Vorschriften über die Erledigung gewisser Angelegenheiten durch einen Einzelrichter bleiben aufrecht.

Der Gerichtshof übt für den Kreis, in dem er seinen Sitz hat, die Funktionen des Kreisgerichtes aus (§ 3, Absatz 1, § 4).

b) Berufungsgericht des Militärgeneralgouvernement.

§ 7.

Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Gerichtshöfe entscheidet das Berufungsgericht des Militärgeneralgouvernement in einer Versammlung von drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden.

Vorsitzender ist ein vom Armeeoberkommando bestellter staatlicher Zivilrichter oder sein Stellvertreter. Die übrigen Mitglieder des Berufungsgerichtes werden vom Militärgeneralgouverneur bestellt.

Artikel IV.

Aufsichtsrechte.

§ 8.

Der Militärgeneralgouverneur kann als Mitglieder der Gerichtshöfe und des Berufungsgerichtes des Militärgeneralgouvernement auch rechtskundige Angehörige des k. u. k. Okkupationsgebietes berufen und jederzeit von ihrem Amte entheben.

Diese Personen sowie die zu Friedensrichtern oder Schöffen bestellten Angehörigen des k. u. k. Okkupationsgebietes (§ 1, Absatz 3) leisten beim Amtsantritte das Gelöbnis, ihre Pflichten treu zu erfüllen und nach Recht, Gesetz und Gewissen zu entscheiden.

Das Gelöbnis wird bei Friedensrichtern und Schöffen vom Kreiskommandanten oder von seinem Stellvertreter, bei Mitgliedern der Gerichtshöfe oder des Berufungsgerichtes vom Militärgeneralgouverneur oder von seinem Stellvertreter entgegengenommen.

§ 9.

Die Vorsitzenden der Kreisgerichte, der Gerichtshöfe und des Berufungsgerichtes haben jedes unter ihrem Vorsitze gefällte Urteil, das gegen Recht und Gesetz verstößt, zu sistieren und samt dem ihrerseits beantragten Urteile innerhalb vierundzwanzig Stunden dem zuständigen Kommandanten vorzulegen.

Zuständiger Kommandant ist für das Kreisgericht und den Gerichtshof der Kreiskommandant, auf dessen Amtsgebiet sich die Angelegenheit erstreckt, für das Berufungsgericht der Militärgeneralgouverneur.

Der Kreiskommandant oder Militärgeneralgouverneur hat innerhalb acht Tagen entweder das sistierte oder das vom Vorsitzenden beantragte Urteil zu bestätigen; diese Entscheidung wird sodann mit den Rechtswirkungen jedes Urteiles desselben Gerichtes hinausgegeben.

§ 10.

Die Dienstaufsicht über das gesamte Gerichtswesen führt der Militärgeneralgouverneur. Er kann jede rechtskräftige Entscheidung sistieren, neuerliche Beschlußfassung anordnen und anderen richterlichen Organen übertragen.

Der Militärgeneralgouverneur und gegenüber den Friedensgerichten auch der Vorsitzende des Kreisgerichtes (4, Absatz 2) kann die Erledigung von Amtsgeschäften durch Geldstrafen bis zu hundert Kronen betreiben. Der Verhängung der Geldstrafen muß die Androhung vorausgehen.

Artikel V.

Rechtshilfe.

§ 11.

Die Gerichte und anderen Behörden haben sich gegenseitig Rechtshilfe zu leisten.

Unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit ist die Rechtshilfe auch den Gerichten und anderen Behörden in der österreichisch-ungarischen Monarchie, im Deutschen Reiche und im deutschen Okkupationsgebiete zu leisten.

Der Verkehr mit auswärtigen Gerichten und Behörden (Absatz 2) kann in laufenden Verwaltungs- und gerichtlichen Angelegenheiten insoweit unmittelbar erfolgen, als dies zur rascheren Entscheidung der Sache notwendig ist. Friedensgerichte haben

jedoch auch in diesen Fällen ihre Ersuchsschreiben an Gerichte oder Behörden außerhalb des Okkupationsgebietes dem Kreisgerichte vorzulegen.

§ 12.

Erkenntnisse von Gerichten in der österreichisch-ungarischen Monarchie, im Deutschen Reiche oder im deutschen Okkupationsgebiete sowie Vergleiche, die vor diesen Gerichten geschlossen wurden, sind in allen bürgerlichen Rechtssachen unter jenen Voraussetzungen und in jenen Grenzen zu vollstrecken, die im betreffenden Staate für die Vollstreckung auswärtiger zivilgerichtlicher Erkenntnisse allgemein festgesetzt sind.

Über die Vollstreckbarkeit ist gemäß Artikel 1274 bis 1281 der Zivilprozeßordnung zu entscheiden. Vor der Entscheidung kann Sicherstellung des Anspruches gemäß Artikel 590 ff. der Zivilprozeßordnung bewilligt werden. Artikel 1276 der Zivilprozeßordnung ist mit der Beschränkung aufgehoben, daß der Vollstreckungsbefehl oder ein Zeugnis des ausländischen Gerichtes vorliegen muß, daß das Erkenntnis oder der Vergleich vollstreckbar ist. Der Vollzug kann vom Gläubiger unmittelbar oder durch Vermittlung des ausländischen Gerichtes angesucht werden.

Artikel VI.

Allgemeine und Verfahrensvorschriften.

§ 13.

Die Kassationsklage ist in Zivilsachen niemals, in Strafsachen nur gegen die in Artikel 124 der Strafprozeßordnung bezeichneten Urteile der Friedensgerichte zulässig. Über den Antrag auf Revision oder Aufhebung des Urteiles gemäß Artikel 187, 794, 795 der Zivilprozeßordnung sowie auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens gemäß Artikel 180, 934 der Strafprozeßordnung entscheidet endgültig das Berufungsgericht des Militärgeneralgouvernement.

Die bestehende Instanzordnung in Vormundschaftssachen (Artikel 1663, 1664, 1670 Zivilprozeßordnung) und in Hypothekarangelegenheiten bleibt unberührt. Das Kollegium zur Erledigung von Hypothekarangelegenheiten ist nach den einschlägigen Vorschriften zusammenzusetzen. Soweit dies untunlich ist, kann der Militärgeneralgouverneur Abänderungen verfügen.

§ 14.

In Strafsachen wird die öffentliche Anklage vor den Kreisgerichten, den Gerichtshöfen und dem Berufungsgerichte des Militärgeneralgouvernement von einem Gerichtsbeamten vertreten.

Wenn nach den Landesgesetzen an dem Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen der Staatsanwalt teilzunehmen hat und das Gericht eine solche Vertretung nach dem Stande der Sache für geboten erachtet, ist ein Kurator zu bestellen, der die dem Staatsanwälte obliegenden Pflichten zu erfüllen hat.

§ 15.

Kundmachungen, die nach bisherigen Vorschriften im Amtsblatte des ehemaligen Gouvernement oder der Senates oder in anderen amtlichen Blättern erfolgen sollten, sind im Verordnungsblatte des k. u. k. Militärgeneralgouvernement für das österreichisch-ungarische Okkupationsgebiet in Polen einzuschalten. Außerdem kann das Gericht die Kundmachung auch in anderen Blättern und auf andere Weise anordnen.

Ein Ediktalverfahren darf weder eingeleitet noch fortgesetzt werden, wenn ein Beteiligter davon offenbar nicht Kenntnis erlangen kann und wenn ihm ein unwiederbringlicher Schaden droht. Es kann aber Sicherstellung des Anspruches gemäß Artikel 590 ff. der Zivilprozeßordnung bewilligt werden.

§ 16.

§ 4 der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 15. September 1915, Nr. 38 V. Bl., hat zu lauten:

„Zur Untersuchung ist das Friedensgericht berufen. In den Fällen des § 1 entscheidet das Friedensgericht selbst, wenn nicht nach § 3 der Verlust der Gewerbeberechtigung, die Schließung einer Betriebsstätte oder der Ausschluß vom Marktbesuche auszusprechen ist. In allen anderen Fällen wird die Angelegenheit nach Erhebung des Sachverhaltes dem Gerichtshofe zur Entscheidung vorgelegt. Der Kreiskommandant kann die Untersuchung und Bestrafung für die Amtsgebiete mehrerer Friedensgerichte einem Friedensrichter übertragen.“

Im gerichtlichen Verfahren ist wenigstens ein Sachverständiger einzuvernehmen.“

§ 17.

Ausnahmsbestimmungen, die sich nur gegen Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie oder einer mit ihr verbündeten Macht richten, sind aufgehoben.

Artikel VII.

Schluß- und Übergangsbestimmung.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1916 in Kraft.

Rechtssachen, die nach den Bestimmungen der Verordnung nicht vor das Gericht gehören würden, bei dem sie anhängig sind, sind nur dann abzutreten, wenn bis zum 20. Mai 1916 eine mündliche Verhandlung noch nicht stattgefunden hat und auch nicht anberaumt wurde; sonst ist das Verfahren von dem Gerichte zu Ende zu führen, das bisher damit befaßt war. Anhängige Vormundschaften sind von dem bisher zuständigen Gerichte weiter zu führen.

ERZHERZOG FRIEDRICH, FM., m. p.

192.

Änderungen im Gerichtswesen.

Durch die Verordnung des A. O. K. vom 9. Mai l. J., V. Bl. № 58, werden die Zivilgerichtshöfe in den Gouvernementsstädten in ihrer früheren Verfassung wieder hergestellt. Die Gemeindegerichte werden den Friedensgerichten gleichgestellt und dadurch ihr Wirkungskreis erweitert. Auch die bisherigen Gemeindegerichte werden fortan die historische Bezeichnung „Friedensgericht“ führen.

Als zweite Instanz für die Friedensgerichte wird in jedem Kreise ein Kreisgericht bestellt. Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Gerichtshöfe entscheidet das Berufungsgericht des Militärgeneralgouvernements.

In allen diesen Gerichtsinstanzen ist die Beteiligung von Angehörigen des Landes an der Rechtsprechung vorgesehen. Die k. u. k. Militärverwaltung räumt der einheimischen Bevölkerung einen viel weiteren Wirkungskreis in der Ausübung der Rechtspflege ein, als dies vorher in Friedenszeiten der Fall war. Sie gibt damit dem Volke einen neuerlichen Beweis ihres Vertrauens. Die Bevölkerung soll durch ihre zum Richteramte berufenen Vertreter vollen Einblick in die Rechtspflege und die

Gewißheit erlangen, daß in diesen Einrichtungen nur das Wohl des Landes und die Sicherung unbeeinflusster Gerechtigkeit massgebend ist. Diese Überzeugung dürfte übrigens schon die bisherige Wirksamkeit der Gerichte zur Zeit der Okkupation allgemein gefestigt haben.

Die Militärverwaltung erwartet, daß das von ihr bekundete Vertrauen von der Bevölkerung mit gleichem Vertrauen erwidert werden wird. Sie zählt darauf, daß die zum Richteramt Berufenen bereitwillig und vertrauensvoll mit den staatlichen Richtern zum Wohle des Landes zusammenwirken werden. Behufs Besserung und Festigung der Vormundschafspflege wird die Justiz bald auch an weitere Kreise der Bevölkerung mit der Aufforderung zur Mitwirkung herantreten.

193.

Verordnung des Armeekommandanten vom 5. Juni 1916,

betreffend die Ausdehnung des Militärgeneralgouvernements Lublin auf die Kreise Chełm, Hrubieszów, Tomaszów.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der Wirkungskreis des Militärgeneralgouvernements Lublin erstreckt sich in allen Zweigen der Rechtsprechung und Verwaltung auf alle von österreichisch-ungarischen Truppen besetzten Gebiete Polens.

§ 2.

Das Militärgeneralgouvernement umfaßt daher die Kreise:

Biłgoraj, Busk, Chełm, Dąbrowa, Hrubieszów, Janów, Jędrzejów, Kielce, Końsk, Kozienice, Krasnostaw, Lubartów, Lublin, Miechów, Nowo-Radomsk, Pińczów, Piotrków, Puławy, Olkusz, Opatów, Opoczno, Radom, Sandomierz, Tomaszów, Wierzbnik, Włoszczowa, Zamość sowie die Enklave Jasna Góra in Czenstochau.

Der Gebietsumfang der Kreise bestimmt sich — soweit er nicht unter der österreichisch-ungarischen Militärverwaltung geändert wurde — nach den am 1. Jänner 1912 bestandenen Grenzen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, die gegenwärtigen Grenzgemeinden oder Teile solcher Gemeinden nach Anhörung der beteiligten Gemeindevertretungen aus Gründen der Verkehrserleichterung aus einem Kreise auszuschneiden und dem benachbarten Kreise zuzuteilen.

§ 3.

Alle Verordnungen des Armeekommandanten, die für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens erlassen wurden, sowie die auf Grund dieser Verordnungen oder auf Grund der Landesgesetze vom Militärgeneralgouverneure erlassenen Anordnungen und Befehle gelten nach Maßgabe der Verordnungen des Armeekommandanten vom 16. Februar 1915, № 1 V.-Bl. (§ 4), und vom 25. August 1915, № 34 V.-Bl. (§ 4, Absatz 3), unterschiedlos im ganzen Militärgeneralgouvernement.

§ 4.

Die in den Kreisen Chełm, Hrubieszów, Tomaszów bisher von den Armeekommandos ausgeübten Befugnisse der Etappenverwaltung sind durch die Einbeziehung dieser Kreise in das Militärgeneralgouvernement aufgehoben.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juni 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

194.

Verordnung des Armeekommandanten vom 5. Juni 1916,

betreffend den Zahlungsverkehr.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Zahlungsmittel der Kronenwährung müssen angenommen werden bei allen Zahlungen für Gegenstände oder Leistungen:

- a) deren Preis amtlich festgesetzt ist,
- b) die von Kommandos oder Organen der k. u. k. Militärverwaltung zwangsweise gefordert wurden.

Die dabei anzuwendenden Umrechnungskurse werden jeweilig amtlich verlautbart.

Parteivereinbarungen, laut derer in den unter a) bezeichneten Fällen Zahlungen nicht in Kronenwährung geleistet werden sollen, sind nichtig.

§ 2.

Bei den öffentlichen Kassen werden Zahlungen in der Kronenwährung und in der russischen Währung gleichmäßig zu den jeweils festgesetzten Umrechnungskursen angenommen.

Diese Bestimmung findet insbesondere auch auf die in der russischen Währung festgesetzten Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben Anwendung.

§ 3.

Auf Zahlungen in Goldmünzen findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 4.

Übertretungen des § 1 dieser Verordnung werden von den Kreiskommandos an Geld bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

195.

Beschlagnahme der Wollvorräte.

Im Anschlusse an die ad M. G. G. Befehl J. N^o 3499 vom 3. März 1916 verfügte Beschlagnahme der gesamten Wollvorräte zu Gunsten der k. u. k. Heeresverwaltung im Okkupationsgebiet, wird bekanntgegeben, dass jeder Handel oder die Verar-

beitung von Schafwolle, insbesondere die Heimarbeit und die Einfärbung in den Lohnfärbereien verboten ist.

Die vorhandenen Schafwoll- und Schafwollgarn-Vorräte werden von den legitimierten Wollkäufern gegen Barzahlung gekauft. Auch die bei der gegenwärtigen Schur abfallende Wollvorräte sind anzumelden und zur Verfügung der legitimierten Einkäufer zu halten.

Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder 6 Monate Arrest geahndet und überdies verfallen die beschlagnahmten Vorräte zu Gunsten der k. u. k. Heeresverwaltung.

196.

Beschlagnahme von Seifenunterlaugen, Glycerin und Glycerinwässern.

Auf Grund M. G. G. Verordnung J. N^o 32348 werden sämtliche Vorräte an Seifenunterlaugen, Glycerin und Glycerinwässern zu Gunsten der k. u. k. Heeresverwaltung beschlagnahmt.

Es sind deshalb sämtliche bereits vorhandenen Vorräte sowie bei der künftigen Produktion in den Seifensiedereien gewonnenen Mengen der obengenannten Produkte dem k. u. k. Kreiskommando unter Einsendung von 2 Muster zu je 200 gr. (16 Lot) zur Verfügung zu stellen.

Übertretungen dieser Vorschrift werden mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder Arrest bis zu 6 Monate bestraft.

Verheimlichte Vorräte werden konfisziert.

197.

Kundmachung**betreffend die Anmeldepflicht gewisser Artikel des täglichen Bedarfes.**

Um dem Treiben gewisser Spekulantengruppen und dem Lebensmittelwucher durch das Ansammeln, Aufkaufen und die Verheimlichung von Gegenständen des täglichen Bedarfes entgegenzutreten, wird die Anmeldepflicht untengeannter Artikel verfügt.

Jeder Besitzer oder Verwahrer anmeldepflichtiger Waren hat diese Vorräte im Kommerziellen Referat des k. u. k. Kreiskommandos schriftlich, am

letzten eines jeden Monates unter Bekanntgabe des Besitzers, Lagerortes, der Menge und Gattung anzumelden.

Anmeldeformulare sind in der **Druckerei St. Świecki**, à 2 h per Stück, erhältlich. Die ersten Meldungen sind Ende Mai 1916 einzusenden. Am Ende eines jeden Monats sind die Meldungen zu erneuern, indem stets der **ganze** Vorrat von Neuem gemeldet werden muss, da **nur die letzte** Meldung Gültigkeit besitzt.

Wer Vorräte anmeldepflichtiger Waren verheimlicht, nicht rechtzeitig oder unrichtig anmeldet oder sonstwie gegen diese Anordnung verstösst, wird mit Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder Arrest bis zu sechs Monaten bestraft, falls nicht das strafgerichtliche Verfahren auf Grund des § 2 der Verordnung des Armeekommandanten vom 15. September 1915 Nr. 38/IX eingeleitet wird. Überdies werden die Waren sofort beschlagnahmt und nach Durchführung des Strafverfahrens eventuell konfisziert.

Wer zur Auffindung verheimlichter Vorräte beiträgt, erhält im Falle des rechtsgültig vom Strafgericht ausgesprochen Warenverhaltes bis zu 10% des für die verfallene Ware erzielten Verkaufsbetrages. Diese Prämien sind nur auf Zivilpersonen beschränkt.

Anmeldepflichtig sind folgende Waren:

Mehl in Mengen über 40 Pfund

Zucker in " " 20 "

Speck od. Selchwaren aller Art in Mengen über 20 Pfund.

Schmalz oder sonst. Speisefette in Mengen über 20 Pfund.

Talg . in Mengen über 20 Pfund.

Kaffee . " " " 10 "

Tee . " " " 5 "

Speiseöle " " " 5 "

Kartoffel " " " 10 Korzec.

Zwiebel . " " " 1 Pud.

Kohle . " " " 10 Korzec.

Brennspiritus " " " 10 Liter.

Seife . " " " 20 Pfund

Kerzen . " " " 1 Pud

Paraffin . " " " 1 "

Soda . " " " 20 Pfund

Säcke . " " " 30 Stück

198.

Konzessionszwang für Stampiglien- und Siegelmarkenerzeugung.

Zufolge Kundmachung des MGG. vom 26. April 1. J. Nr. 44 des Vdgl. VIII. Stück wird der im § 158 des russ. Zensurgesetzes für Buchdruckereien u. dgl. Gewerbe festgesetzte Konzessionszwang auf die Stampiglien- und Siegelmarkenerzeugung erstreckt.

Zur Konzessionserteilung ist das Kreiskommando befugt.

Es wird hiebei die hieramtliche Kundmachung, Amtsblatt, 7. Stück Nr. 126 betreffend Missbrauch der amtlichen Stampiglien und Formulare neuerdings zur strengsten Danachachtung in Erinnerung gebracht.

199.

Vergütungen für Einquartierungen.

Nach den Bestimmungen des M. G. G. Befehles Nr. 11. von 1915 Pkt. 13. wird für Unterkünfte in den besetzten Gebieten Polens, mit Ausnahme der in Verordnung J. Nr. 193. von 1915 angeführten Räume für Kanzleien der Verwaltungsbehörden, keine Vergütung geleistet, weshalb die Schadloshaltung der am meisten betroffenen und berücksichtigungswürdigen Quartiergeber in den Wirkungskreis der Gemeinde gehört.

Hiebei ist ins Auge zu fassen, dass es sich nicht um die Aufbürdung einer Last, sondern einzig darum handelt, die Gemeinde zur gerechten Wahrung der Interessen ihrer eigenen Angehörigen zu verhalten und die Lasten der Einquartierung je nach den örtlichen Verhältnissen entsprechend zu verteilen.

Der Gemeinde stehen Mittel und Wege zu Gebote, durch Einführung gemeinsamer Abgaben (Gemeindeumlagen), die von der Einquartierung betroffenen Hauseigentümer annähernd schadlos zu halten und sie von Lasten zu befreien, die nicht von den einzelnen Hauseigentümern, welche zufällig Quartiere zur Verfügung hatten, sondern von sämtlichen Gemeindeangehörigen je nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen gemeinsam zu tragen sind.

Die Hebung des allgemeinen Geschäftsverkehrs durch grössere, ständige Garnisonen (am Sitze eines Kreiskommandos) bieten ohne Zweifel die Möglich-

keit, entsprechende Gemeindeumlagen einzuheben und eine ungerechtfertigte Verteilung der Einquartierungslasten hintanzuhalten.

In kleineren Garnisonsorten kann von der Einhebung einer separaten Gemeindeumlage und von der Vergütung des Quartiers durch die Gemeinde abgesehen werden, wenn durch die Einquartierung die wirtschaftliche Existenz des Quartiergebers nicht gefährdet wird.

Von der ständigen Bequartierung in Hotels wird womöglich Abstand genommen, insofern eine solche für den Geschäftsgang von bedeutendem Nachteile wäre.

Die Quartiervergütung hat sich auf jene Quartiergeber zu erstrecken, die für die beigegebenen Unterkünfte von der Einquartierung genötigt wurden, andere Räume oder Unterkünfte zu mieten und schliesslich auf jene, die durch die Einquartierung im Erwerb behindert werden. Es bleibt jedoch der Gemeinde überlassen, sämtliche Quartierbeisteller zu entschädigen.

200.

Bekanntmachung

betreffend Entschädigung für die von den kais. deutschen Behörden beschlagnahmten Stoffe und Waren.

Alle Inhaber von Aufnahmebogen, Gutscheinen, Empfangsbestätigungen pp. über beschlagnahmte Rohstoffe, halbfertige und sonstige Waren, die durch deutsche Truppenteile, Orts-Kommandaturen oder Zivil-Verwaltungen nach Deutschland abtransportiert worden sind, werden hiermit aufgefordert, zwecks Prüfung und Regelung ihrer Ansprüche die Urschriften dieser Beschlagnahmeprotokolle bei dem Kommissär der Reichsentschädigungskommission, Bureau: Czenstochau, Szelna Parkstraße 14, umgehend in der Zeit zwischen 9 und 12 Uhr vormittags gegen Empfangnahme einer Quittung einzureichen.

Inhaber von solchen Urkunden, welche der Aufforderung verspätet oder nicht nachkommen, bleiben unberücksichtigt.

201.

Errichtung einer Arbeitervermittlungsstelle.

In Fürsorge für die durch den Krieg stellenlos gewordenen **Arbeiter** hat das k. u. k. Kreiskommando eine Arbeitervermittlungsstelle errichtet.

Dieselbe vermittelt **kostenlos** Stellen nach Galizien u. s. w.

Es ist **jedem Professionisten** die Möglichkeit geboten, guten Verdienst nach seinen Kenntnissen — also in solchen Industriezweigen zu finden, in welchen er schon gearbeitet hat.

Auch **landwirtschaftliche Arbeiter** werden aufgenommen.

Jeder Arbeiter ist durch das Kreiskommando geschützt, da unter dessen Kontrolle die Kontrakte abgeschlossen werden.

Meldungen, Auskünfte in der Arbeitervermittlungsstelle des **Gewerbereferates** beim k. u. k. Kreiskommando Kielce.

202.

Kompetenz und Verfahren bei Enthebung und Austausch von Zivilarbeitern.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit Erlaß vom 10. Mai 1916 B., № 29851/16, folgendes angeordnet.

Das Entscheidungsrecht über Gesuche um Enthebung oder Austausch von Zivilarbeitern steht in erster Instanz jenem Kreiskommando zu, in dessen Sprengel der einzureihende bzw. eingereihte Arbeiter ständig wohnt und evident geführt wird.

Legitimiert zur Einbringung der Enthebungsgesuche sind entweder die Familienerhalter selbst oder die auf den Erwerb des Reklamierten angewiesenen Familienangehörigen.

Gegen abweisliche Bescheide ist eine achttägige Rekursfrist an das Militärgeneralgouvernement, welches im zweiter und letzter Instanz endgiltig entscheidet, offen zu lassen.

Die eventuellen Rekurse sind beim Kreiskommando einzureichen.

In den schriftlichen Entscheidungen über die Enthebungsgesuche wird in jedem einzeltem Falle bestimmt, ob dem eventuellen Rekurse eine aufschiebende Wirkung zukommt.

203.

K u n d m a c h u n g**betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.**

(M. G. G. Erlaß IX. Präs. № 5695/16 vom 15/v 1916).

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt ist — da die k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens ein integrierender Bestandteil des k. u. k. Heeres ist — dem zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1. Bedingungen für die Aufnahme:

- a). Volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren,
- b). gerichtliche Unbescholtenheit,
- c). Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift, wobei Bewerber, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, vorzugsweise berücksichtigt werden,
- d). lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,
- e). Verpflichtung, mindestens vier Jahre bei der Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritt der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich abgegeben und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2. Gebührenbestimmungen:

Die Aufnahme erfolgt zunächst auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen — nebst dem systemisierten Etappenrelutum (derzeit 3 K 12 h. täglich) — 2 K. 74 h. an Löhnung und 1 K 20 h. an Feldzulage pro Tag.

Jeder Bewerber hat brauchbare Bekleidung, Beschuhung und Wäsche mitzubringen, erhält aber in weiterer Folge ärarische Montur, Schuhe und Rüstung.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnisse etc.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers in deutscher oder polnischer Sprache folgenden Inhaltes beizulegen:

R E V E R S.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser Gendarmerie wenigstens vier Jahre aktiv zu dienen.

Datum

Unterschrift:

2 Zeugen:
.....
.....

Die Aufnahmsgesuche der Bewerber haben bis längstens **25. Juni 1916** beim k. u. k. Kreisgendarmeriekommando Kielce einzulangen.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

204.

Bauausschreibung.

Seitens des Kommandos der k. u. k. Heeresbahn Nord gelangt die Adaptierung und Wiederinstandsetzung der abgebrannten Aufnahmegebäude in den Stationen Skarżysko und Sędziszów zur Vergebung.

Diese Bauherstellungen umfassen in der:

Station Skarżysko die Adaptierung und Instandsetzung von rund 1100.00 m² verbauter Fläche alten, ein bzw. zweistöckigen Gebäudebestandes sowie Herstellung eines neuen Zubaus von rund 60.00 m² verbauter Fläche; in der

Station Sędziszów die Adaptierung und Instandsetzung von rund 550.00 m² verbauter Fläche alten, ein bzw. zweistöckigen Gebäudebestandes.

Die Vergebung erfolgt für jedes der angeführten Gebäude separat nach Pauschalpreisen.

Die Pläne Baubeschreibungen, allgemeinen und besonderen Bedingungen, sowie die Preistabelle über

eventuelle Mehr- oder Minderarbeiten und die Angebotformulare liegen ab 25. Juni l. J. bei der Abteilung III a Gruppe 4 des Kommandos der k. u. k. Heeresbahn Nord in Radom auf und können dort von Bauunternehmungen die zur selbständigen Bauausführung behördlich autorisiert sind, in den Amtsstunden von 8 — 12 Uhr Vormittag und von $\frac{1}{2}$ 3 — $\frac{1}{2}$ 7 Uhr Nachmittag eingesehen bzw. gegen Voreinsendung des Betrages von K 25 für Skarżysko und des Betrages von K 15 für Sędziszów käuflich erworben werden.

Die Bauarbeiten sind sofort nach erfolgten Zuschlage zu beginnen. Der Vollendungstermin beträgt bezüglich Skarżysko acht Monate, bezüglich Sędziszów fünf Monate vom Tage der erfolgten Verständigung der Offertannahme an gerechnet.

Die Angebote haben auf jedes der angeführten Gebäude separat zu lauten und sind, einerlei ob sie nur bezüglich eines oder beider Gebäude erstellt werden, samt den einen integrierenden Bestandteil bildenden Beilagen vollständig adjustiert, in einem versiegelten Umschlage mit der Aufschrift „Angebot betreffend die Adaptierung und Wiederinstandsetzung von Aufnahmegebäuden der k. u. k. Heeresbahn Nord“, bis spätestens 14. Juli l. J. 12 Uhr Mittags beim Kommando der k. u. k. Heeresbahn Nord (Einreichungsprotokoll) in Radom einzureichen.

Das bedingnismässige Vadium beträgt für die Angebote bezüglich Skarżysko 5000 K, bezüglich Sędziszów 2000 K und ist noch vor der Offerstellung bei der Kommandokassa in Radom einzuzahlen.

Die kommissionelle Eröffnung der eingelangten Angebote findet am 16. Juli 1916 um 11 Uhr Vormittag beim Vorstande der Abteilung IIIa des Kommandos der k. u. k. Heeresbahn in Radom statt.

Die Verständigung von der Annahme des Offertes erfolgt schriftlich.

Radom, am 4. Juni 1916.

205.

Obligatorische Feuerversicherung.

Im Nachhange zur hierstelligen Kundmachung № 177 (verlautbart im IX. Stück des Amtsblattes vom 15. Mai 1916) werden die Namen der Beamten bei der in Kielce errichteten Kreisverwaltungsstelle der Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit in Warschau bekanntgegeben:

Alexander Kossuth, Kreisschätzmeister, Stanisław Jankowski, Gehilfe des Kreisschätzmeisters, Jan Kruczek, Sekretär.

Die Bürolokalitäten der Kreisverwaltungsstelle befinden sich in Kielce, ul. Karczówkowska № 4.

Da bisher die an die staatliche Feuerversicherungsanstalt abzuführenden Prämien in russ. Währung zahlbar waren, hat die Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit in Warschau, welche die Weiterführung der bestehenden wechselseitigen Zwangsversicherung im k. u. k. Verwaltungsgebiete übernommen hat, nach Art. 1134 und 1243 Cod. Nap. Anspruch darauf, diese Prämien in derselben Valuta zu erhalten, in welcher die Versicherung abgeschlossen wurde.

Die Gemeindeämter werden daher angewiesen, die aus den Jahren 1914 und 1915 rückständigen Prämien in russ. Währung abzuverlangen, einzuziehen und in die Kreiskassa abzuführen.

206.

Versicherungswesen im Okkupationsgebiet.

Der wechselseitigen Versicherungsgesellschaft in Krakau wurde die Bewilligung zum Betriebe der Lebensversicherungsgeschäfte erteilt.

In Lublin wird eine Zahlstelle errichtet werden.

207.

Landwirtschaftliche Kreditgesellschaft in Königreiche Polen.

Zufolge A Nr. 26.435/16 v. 29./IV. 1916 des M. G. G. wurde der Weiterbestand der landwirtschaftlichen Kreditgesellschaft im Königreiche Polen auf Grund ihrer Statuten genehmigt.

208.

Warschauer Feuerversicherungsgesellschaft Wiederaufnahme der Tätigkeit.

Der Warschauer Feuerversicherungs-Gesellschaft (Warszawskie Towarzystwo Ubezpieczeń od ognia)—zu unterscheiden von der „Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit für das Königreich Polen“—wird gestattet, ihre Tätigkeit im Bereiche des MilitärGeneralGouvernement wieder aufzunehmen.

209.

**Verzeichnis über die beim Militärgerichte des Kreiskommandos in Kielce wegen
Preistreiberei abgeurteilten Personen.**

Laufende Zahl	Vor- und Zuname	Tag des Urteiles	Ausmass der Strafe
1.	Aron Goldblum aus Kielce	27./V. 1916.	400 K. ev. Arreststrafe in der Dauer von 40 Tagen.
2.	Szprinca Gottfried aus Chęciny	22./V. 1916.	Arreststrafe in der Dauer von 14 Tagen.
3.	Sercarz Herszel u. Cymrot Dawid beide aus Kielce	25./V. 1916.	1000 K. ev. Arreststrafe in der Dauer von 3 Monaten.
4.	Stanislaus Wolski aus Kielce	22./V. 1916.	Arreststrafe in der Dauer von 7 Tagen.
5.	Mendel Goldmer aus Kielce.	15./V. 1916.	100 K. ev. Arreststrafe in der Dauer von 10 Tagen.

210.

**Verordnung des Armeeeoberkommandanten
vom 11. Juni 1916,
betreffend die Verwertung der Ernte.**

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Verbot des Hoffnungskaufes von Feldfrüchten.

Verträge, womit die Ernte des Jahres 1916 an Feldfrüchten des Okkupationsgebietes in Bausch und Bogen oder die Hoffnung dieser Ernte gekauft wird, sind verboten.

Feldfrüchte im Sinne dieser Verordnung sind — mit Ausnahme von Obst und Zuckerrübe — alle landwirtschaftliche Bodenerzeugnisse sowie die aus Getreide gewonnenen Müllereierzeugnisse.

§ 2.

Anzeigepflicht von bebauten Flächen.

Der Grundbesitzer und jedermann, dem an seiner Stelle die Leitung des Anbaues und die Bewirtschaftung einer Liegenschaft obliegt, ist verpflichtet, das Ausmass der bebauten Fläche an Ackergrund und die darauf angebauten landwirtschaftlichen Bodenerzeugnisse dem Gemeindevorsteher oder Ortsvorsteher vor dem 1. Juli 1916 anzuzeigen.

§ 3.

Anzeigepflicht von Vorräten an Feldfrüchten.

Wer Getreide (Weizen, Roggen, Halbfrucht, Gerste, Hafer, Mais aller Art), Kartoffel, Lein (Leinsamen und Leinfaser) Raps oder Rapsöl in seiner Gewahrsame hat, ist verpflichtet, die Vorräte nach Menge, Gattung und Lagerungsort innerhalb einer Woche nach der Einlagerung dem durch Kundmachung des Kreiskommandos bezeichneten Organe anzuzeigen. Von Vorräten, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits

eingelagert sind, ist die Anzeige innerhalb einer durch Kundmachung des Kreiskommandos bezeichneten Frist zu erstatten.

Die Anzeige ist innerhalb einer Woche nach der vollendeten Ausdreschung von je 100 Meterzentner Getreide oder, wenn der ganze Getreidevorrat nicht 100 Meterzentner beträgt, des ganzen Vorrates zu wiederholen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, auch andere als die im ersten Absatze bezeichneten Feldfrüchte der Anzeigepflicht zu unterwerfen.

§ 4.

V e r k e h r s v e r b o t e .

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt: zu verbieten, dass Feldfrüchte an andere als die hiezu von der Militärverwaltung ermächtigten Personen verkauft oder von anderen als solchen Personen gekauft werden;

für den Kauf und Verkauf von Feldfrüchten sowie für jede sonstige Art des Verkehrs mit diesen Waren allgemein oder innerhalb bestimmter Kreise Bedingungen vorzuschreiben.

§ 5.

Beschlagnahme und Ankauf von Feldfrüchten.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, allgemein oder für bestimmte Kreise zu verfügen, dass Feldfrüchte—mit Ausschluss jener Mengen, die der Produzent selbst zur Ernährung seines Hausstandes, als Saatgut für seine Liegenschaften, als Futter für sein Vieh oder zur Fortführung der eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe benötigt — mit Beschlag belegt und gegen Bescheinigung dem Inhaber abgenommen werden oder von ihm an bestimmte Übernahmstellen abzuliefern sind.

Für die beschlagnahmten Feldfrüchte wird der jeweils festgesetzte Übernahmpreis, für das nach dem 1 Jänner 1917 in unausgedroschenem Zustande beschlagnahmte Getreide jedoch nur die Hälfte dieses Übernahmepreises bar ausgezahlt.

§ 6.

Ü b e r n a h m s p r e i s e .

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, die Übernahmepreise für Feldfrüchte (§ 5,

Absatz 2), die Abzüge für Verunreinigungen und die Vergütung für die Verladung und den Transport zur Übernahmestelle durch Verordnung festzusetzen.

§ 7.

S p a r m a s s n a h m e n .

Das Verfüttern von mahlfähigem Weizen, Roggen, Halbfrucht oder Gerste ist verboten.

Bei Herstellung von Mehl aus Weizen, Roggen, Halbfrucht oder Gerste muss das Getreide mit mindestens 80 Prozent Ausbeute vermahlen werden. Der Kreiskommandant kann diesen Mahlsatz erhöhen.

Der Militärgeneralgouverneur wird Vorschriften über die Erzeugung von Brot und sonstigem Backwerke und über den Handel mit diesen Erzeugnissen erlassen.

§ 8.

Sicherstellung des Lebensmittelbedarfes.

Der Militärgeneralgouverneur wird zur Sicherstellung des Bedarfes an Lebensmitteln:

die Versorgung der Bevölkerung einzelner Gemeinden mit Lebensmittel in der Weise regeln, dass deren Bezug nur durch eigens hiefür bestellte Organe (Versorgungscomités) oder durch die Gemeindevertretung erfolgen darf;

den Mehl-, Brot-, Kartoffel-, Fett-, Zucker- und Fleischverbrauch auf eine per Person und Tag festzusetzende Verbrauchsmenge beschränken; den Haferverbrauch zur Viehfütterung beschränken oder verbieten;

den Betrieb von Mühlen, Brauereien, Spiritusbrennereien oder sonstigen Gewerbeunternehmungen, in denen landwirtschaftliche Bodenerzeugnisse verarbeitet werden, beschränken, unter Aufsicht stellen oder schliessen.

§ 9.

Versorgung mit Eiern.

Die §§ 4, 5 und 6 finden auch auf den Verkehr mit Eiern, die Beschlagnahme, den Ankauf und die Übernahmepreise von Eiern Anwendung.

§ 10.

Strafbestimmungen.

1. Wer ein in § 1 oder auf Grund des § 4 verbotenes Geschäft abschliesst, vermittelt oder beim Abschlusse oder der Vermittlung mitwirkt,

2. wer die in § 2 oder § 3 vorgeschriebene Anzeige unterlässt oder hiebei unrichtige Angaben macht und wer dabei mitwirkt,

3. wer eine sonstige Bestimmung dieser Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift übertritt,

wird vom Kreiskommando — sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

§ 11.

Verbotswidrige Geschäfte.

Geschäfte, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufen, sind ungültig.

Gegenstände, durch deren Kauf oder Verkauf diese Verordnung oder ein auf Grund derselben erlassenes Verbot verletzt wurde, sowie der Kaufpreis hiefür unterliegen dem Verfall und werden vom Kreiskommando für Zwecke der Ernährung der Bevölkerung verwendet.

§ 12.

Rückwirkende Kraft.

Die §§ 1 und 11, Absatz 1, finden auch auf Geschäfte Anwendung, die vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossen wurden.

Was auf Grund dieser Geschäfte geleistet wurde, ist auf Verlangen zurückzustellen. Wenn hiedurch die wirtschaftliche Existenz des Produzenten oder seiner Familie beeinträchtigt wird, kann das Kreiskommando Erleichterungen für die Zurückstellung festsetzen.

§ 13.

Verlautbarung.

Unbeschadet der verbindenden Kundmachung der Verordnungen, Anordnungen und Verfügungen des Militärgeneralgouverneurs (§ 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 34 V. Bl.) werden die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften in den Amtsblättern jener Kreise, in denen sie in Kraft treten, ferner durch Einschaltung in Tagesblätter, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 14.

Aufhebung älterer Vorschriften, Wirksamkeitsbeginn.

Die Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915, Nr. 20 V.-Bl., und vom 26. Juli 1915, Nr. 27 V.-Bl., sind aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

Der k. u. k. Kreiskommandant

KOSTELLEZKY m. p.

Oberst.

